

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1954

Nummer 22

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Mitt. 22. 2. 1954, Abgabe überzähliger Bände der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. S. 365.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 2. 1954, Vorläufige Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Staatlichen Mietwohnungen. S. 365.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Bek. 15. 2. 1954, Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956. S. 368. — RdErl. 13. 2. 1954, Einziehung von Seren. S. 371. — RdErl. 12. 2. 1954, Auflösung von Notunterkünften (Notunterkunft Ost). S. 371.

H. Kultusminister.

RdErl. 18. 2. 1954, Zweite Ausführungsverordnung zum Schulgesetz Zuschüsse an (private) Ersatzschulen. S. 373/74.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 401.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Abgabe überzähliger Bände der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 22. 2. 1954 —
I D O — 2/54

Die Bände 3 bis 16 der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sind in der Bibliothek der Landesregierung entbehrlich. Ihre sofortige Abgabe an nachgeordnete Behörden gegen Erstattung der Selbstkosten von 8 DM je Band ist beabsichtigt.

An dem Erwerb dieser Bände interessierte Behörden werden gebeten, eine entsprechende Mitteilung bis spätestens 25. März 1954 der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11, zukommen zu lassen.

— MBl. NW. 1954 S. 365.

D. Finanzminister

Vorläufige Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Staatlichen Mietwohnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1954 —
B 2730 — 169/IV

Bei der Ausstattung und Instandhaltung von Dienstwohnungen [Nr. 17 (1) DWV], Werkdienstwohnungen [Nr. 1 (1) WWV] und staatlichen Mietwohnungen [Nr. 17 (1) MWV] sind im Lande Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Anstriche und Tapezierungen ab sofort die nachfolgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Landes in der Regel erst nach Ablauf der im beiliegenden Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden, und auch dann nur, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei aufs strengste zu beachten. Die im anliegenden Fristenplan festgelegten Zeiten rechnen vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in dem die Arbeiten jeweils beendet worden sind.
2. Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde erneuert werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung

ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

3. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen über Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen übernimmt der Beamte auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind, oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Sonderfällen vorliegt.

4. Für Tapeten, Borten oder Leisten werden nachstehende Preise (siehe anliegende Preistabelle für Tapeten) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Preise umfassen nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen Art und Verwendungszweck der Räume und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Wahl der Tapeten maßgebend sein. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Neutapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung des Landes ausgehändigt werden.

Wird von einem Wohnungsinhaber eine teurere Tapete als zulässig gewünscht, so sind die Mehrkosten von diesem zu übernehmen. Tapezierungen in Neubauten sind nur dann zulässig, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Wände genügend ausgetrocknet sind.

5. Die Technischen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind grundsätzlich als alleinige Unterlage für Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Anstrichen und Tapezierungen anzuwenden.

Die bisher gültigen Bestimmungen über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und staatlichen Mietwohnungen

RdErl. des RdF. v. 10. 12. 1932 (RBB. S. 153)

RdErl. des RdF. v. 26. 3. 1934 (RBB. S. 42)

Erl. des RdF. v. 11. 3. 1931 — O 6100 Bh. II 18/31 P. II/III

Erl. des RdF. v. 17. 1. 1938 — O 6255 3/38 IV Bau mein RdErl. v. 28. 2. 1953 — B 2730 — 1546/IV

werden hiermit aufgehoben.

2 Anlagen: (Preistabelle für Tapeten, Fristenplan)

Anlage 1

Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten

Art der Räume in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen	Tapeten für eine Rolle von 3,1 bis 3,4 qm		Borten — Leisten für 1 m	
	Durch- schnitts- preis DM	Höchst- preis DM	Durch- schnitts- preis DM	Höchst- preis DM
Flure und Neben- räume	1,10	1,50	0,15	0,20
Dielen und Wohnküchen über 12 qm	1,80	2,00	0,20	0,25
Schlaf-, Kinder-, Fremdenzimmer, Zimmer für Haus- angestellte	2,00	2,20	0,20	0,25
Wohnräume (Wohnzimmer)	2,20	2,50	0,20	0,30
Empfangsräume	2,50	3,50	0,30	0,40

Bemerkung:

Empfangsräume in Dienstwohnungen vgl. Nr. 31 — DWV.

Anlage 2

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Mindestfrist Innen, Außen Jahre		Bemerkungen
a) Kalkfarben- anstriche	3	1	Decken und Wände in Wohnküchen, Küchen, Bäd- ern oder sonstigen Wirt- schaftsräumen mit Kalk- farbenanstrich.
b) Leimfarben- anstriche oder artverwandte Anstriche	5	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wra- senentwicklung ungeeignet.
c) Öl-, Olfarben-, Lack- und Emaillack- anstriche oder artverwandte Anstriche auf Putz und Holz ausschließlich Fußböden und Heizkörper	8	3	Außenanstriche nur in trockener Jahreszeit aus- führen.
d) Mineral- und Kaseinfarben- anstriche	8	5	Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen.
e) Öl-, Olfarben- anstriche einschl. Lack- überzug auf Fußböden, ferner Heizkörper- Spezialanstrich	5	—	Zu den Olfarbenanstri- chen auf Fußböden kann, wo ortsüblich, Lackzusatz verwandt werden. Heiz- körperanstrich mit Alu- Bronze ist unzulässig.
f) Tapezierungen	8	—	Tapezierungen auf Decken sind unzulässig.

Bemerkung:

Für Anstriche in Küchen, Wohnküchen, Waschräumen, Bädern und dergl. Räume mit starker Wrasenentwicklung, auch in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen, verkürzen sich die Fristen zu b) bis e) um 2 Jahre.

— MBI. NW. 1954 S. 365.

G. Minister für Arbeit,
Soziales und WiederaufbauVerzeichnis der Lehrapotheken
für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954
bis 31. März 1956

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 15. 2. 1954 — III A 2 40 — 4

Die nachstehend verzeichneten Apotheken werden für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956 bzw. für die im Einzelfalle angegebenen Ausbildungszeiten als Lehrapotheken zugelassen.

Regierungsbezirk Aachen:

Karls-Apotheke	Aachen
Münster-Apotheke	Aachen
Glückauf-Apotheke	Alsdorf
Engel-Apotheke	Düren
Flora-Apotheke	Düren
Hirsch-Apotheke	Düren
Adler-Apotheke	Jülich
Viktoria-Apotheke	Kreuzau
Apotheke	Nörvenich
Marion-Apotheke	Palenberg
Adler-Apotheke	Stolberg
Carolus-Magnus- Apotheke	Uebach

Regierungsbezirk Arnsberg:

Adler-Apotheke	Anröchte, Krs. Lippstadt
Engel-Apotheke	Arnsberg
Glückauf-Apotheke	Bergkamen, Krs. Unna
Falken-Apotheke	Bestwig, Krs. Meschede
Kronen-Apotheke	Bochum
Krankenhaus-Apotheke	Bochum
Bergmannsheil Apotheke zur Rose	(befristet bis 30. 9. 1954)
Neue Apotheke	Dortmund-Sölde
Einhorn-Apotheke	Dortmund
Apotheke am Hackländerplatz	Dortmund
Hammer-Apotheke	Dortmund
Apotheke am Emilienplatz	Dortmund
Kronen-Apotheke	Dortmund
Viktoria-Apotheke	Dortmund
Hohenzollern-Apotheke	Dortmund
Löwen-Apotheke	Dortmund
Einhorn-Apotheke	Dortmund
Rathaus-Apotheke	Dortmund
Neue Apotheke	Dortmund
Baukauer-Apotheke	Dortmund
Neue Apotheke	Dortmund
Möhnesee-Apotheke	Dortmund
Einhorn-Apotheke	Dortmund
Glückauf-Apotheke	Dortmund
Löwen-Apotheke	Dortmund
Neue Apotheke	Dortmund
Sonnen-Apotheke	Dortmund
Stifts-Apotheke	Dortmund
Marion-Apotheke	Dortmund
Glückauf-Apotheke	Dortmund
Obere Apotheke	Dortmund
Adler-Apotheke	Dortmund
Marion-Apotheke	Dortmund
Hirsch-Apotheke	Dortmund
Schwanen-Apotheke	Dortmund
Engel-Apotheke	Dortmund
Löwen-Apotheke	Dortmund
Löwen-Apotheke	Dortmund
Germania-Apotheke	Dortmund
Adler-Apotheke	Dortmund
Germania-Apotheke	Dortmund
Glückauf-Apotheke	Dortmund
Obere Apotheke	Dortmund
Adler-Apotheke	Dortmund
Marion-Apotheke	Dortmund
Hirsch-Apotheke	Dortmund
Schwanen-Apotheke	Dortmund
Engel-Apotheke	Dortmund
Löwen-Apotheke	Dortmund
Löwen-Apotheke	Dortmund
Germania-Apotheke	Dortmund
Adler-Apotheke	Dortmund
Germania-Apotheke	Dortmund

Regierungsbezirk Detmold:

Brunnen-Apotheke	Bad Driburg
Anker-Apotheke	Bielefeld
Adler-Apotheke	Bielefeld-Schildesche

Wittekind-Apotheke
Hof-Apotheke
Mohren-Apotheke
Bahnhof-Apotheke
Krönig'sche Apotheke
Adler-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Neue Apotheke
Bahnhofs-Apotheke
Stern-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Marien-Apotheke
Adler-Apotheke
Hirsch-Apotheke
St. Vincenz-Krankenhaus-
Apotheke

Hirsch-Apotheke

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Löwen-Apotheke
Schwanen-Apotheke
Johanniter-Apotheke
Einhorn-Apotheke
Glückauf-Apotheke
Marien-Apotheke
Germania-Apotheke
Anker-Apotheke
Adler-Apotheke
Löwen-Apotheke
Hütten-Apotheke
Römer-Apotheke
Bahnhof-Apotheke
Stern-Apotheke
Industrie-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Hof-Apotheke
Adler-Apotheke
Pfalz-Apotheke
Tonhallen-Apotheke
Phoenix-Apotheke
Schloß-Apotheke
Elefanten-Apotheke
St. Martin-Apotheke
Lierenfelder Apotheke
Einhorn-Apotheke
Ost-Apotheke
Holsterhauser Apotheke
Stern-Apotheke
Germania-Apotheke
Löwen-Apotheke
Stern-Apotheke
Dickhäuer'sche Reichs-
adler-Apotheke
Engel-Apotheke
Elisabeth-Apotheke
Schwanen-Apotheke
Flora-Apotheke
Kaiser-Wilhelm-
Apotheke
Phoenix-Apotheke
Augusta-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Adler-Apotheke
Linden-Apotheke
Phoenix-Apotheke
Adler-Apotheke
Löwen-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Marien-Apotheke
Einhorn-Apotheke
Löwen-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Rosen-Apotheke
Delphin-Apotheke
Einhorn-Apotheke
Engel-Apotheke
Adler-Apotheke
Manforter Apotheke
Lintorfer Apotheke
Adler-Apotheke
Einhorn-Apotheke
Engel-Apotheke

Bünde
Detmold
Gütersloh
Gütersloh
Gütersloh
Halle
Lage
Lahde
Lemgo
Löhne
Minden
Minden
Minden
Paderborn
Paderborn

Paderborn
(befristet bis 31. 3. 1955)
Warburg

Dinslaken
Duisburg
Duisburg
Duisburg
Duisburg-Beeck
Duisburg-Wanheimerort
Duisburg-Meiderich
Duisburg-Meiderich
Duisburg-Beeck
Duisburg
Duisburg-Hüttenheim
Duisburg-Wanheim
Duisburg
Duisburg
Duisburg-Hamborn
Duisburg-Hamborn
Düsseldorf
Düsseldorf
Düsseldorf
Düsseldorf
Düsseldorf-Gerresheim
Düsseldorf-Benrath
Düsseldorf
Düsseldorf
Düsseldorf
Düsseldorf
Essen
Essen
Essen
Essen
Essen-Werden
Essen-Katernberg

Essen-West
Essen
Essen-West
Essen
Essen

Essen-Altenessen
Essen-Bergeborbeck
Essen-Steele
Essen
Emmerich
Gustorf
Homberg
Korschenbroich
Kempen
Kettwig
Kevelaer
Kleve
Krefeld
Krefeld
Krefeld
Krefeld
Krefeld
Leichlingen
Leverkusen
Lintorf
Lobberich
Mülheim (Ruhr)-Broich
Mülheim (Ruhr)

Schwanen-Apotheke
Linden-Apotheke
Schüller-Apotheke
St. Vitus-Apotheke
Nord-Apotheke
Löwen-Apotheke
Sonnen-Apotheke
Nord-Apotheke

Berg- und Hütten-
Apotheke
Adler-Apotheke
Berg-Apotheke
Markt-Apotheke
Schwanen-Apotheke
Industrie-Apotheke
Germania-Apotheke
Berg- und Hütten-
Apotheke
Goedekes'sche Apotheke
Mohren-Apotheke
Löwen-Apotheke
Rats-Apotheke
Löwen-Apotheke
Flora-Apotheke
Einhorn-Apotheke
Bergische Apotheke
Adler-Apotheke
Hirsch-Apotheke

Regierungsbezirk Köln:

Adler-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Apotheke am
Wilhelmsplatz
Bahnhof-Apotheke
Beethoven-Apotheke
Flora-Apotheke
Kaiser-Apotheke
Löwen-Apotheke
Alte Kurfürsten-Apotheke
Rosen-Apotheke
Germania-Apotheke
Apotheke am Ubier-Ring
Apotheke zum
goldenen Horn
Apotheke zum
goldenen Knopf
Eschen-Apotheke
Jesuiten-Apotheke
Falkenstein-Apotheke
Greifen-Apotheke
Marien-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Marien-Apotheke
Taunus-Apotheke
Charlotten-Apotheke
Klettenberg-Apotheke
Rheingold-Apotheke
Apotheke am Zoo
Nikolai-Apotheke
Sonnen-Apotheke
Kronen-Apotheke
Löwen-Apotheke
Luisen-Apotheke
Adler-Apotheke
Adler-Apotheke
Flora-Apotheke

Regierungsbezirk Münster:

Westfalen-Apotheke
Dorotheen-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Aeskulap-Apotheke
Marien-Apotheke
Greif-Apotheke
Engel-Apotheke
Industrie-Apotheke
Viktoria-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Baumberg-Apotheke
Glückauf-Apotheke
Barbara-Apotheke

Mülheim (Ruhr)-Speldorf
M. Gladbach-Haardt
M. Gladbach
M. Gladbach-Bettrath
Neuß
Neuß
Neuß
Oberhausen-Sterkrade
Nord

Oberhausen-Sterkrade
Oberhausen-Sterkrade
Oberhausen
Oberhausen
Oberhausen-Holter
Oberhausen
Remscheid-Hasten

Rheinhausen-Oestrum
Solingen-Gräfrath
Solingen
Viersen
Wermelskirchen
Wickrath
W.-Barmen
W.-Barmen
W.-Barmen
W.-Elberfeld
Xanten

Bedburg
Bergisch Gladbach
Beuel a. Rh.

Bonn
Bonn
Bonn
Bonn-Poppelsdorf
Bonn
Bonn
Brühl bei Köln
Efferen
Elsdorf
Köln
Köln
Köln
Köln
Köln-Bickendorf
Köln-Buchforst
Köln-Deutz
Köln-Kalk
Köln-Kalk
Köln-Kalk
Köln-Longerich
Köln-Klettenberg
Köln-Mülheim
Köln-Riehl
Köln-Sülz
Köln-Sülz
Oberkassel
Overath Bez. Köln
Porz (Rhein)
Rheinbach
Rosbach (Sieg)
Waldbröl

Ahlen i. W.
Bockum-Hövel
Borken i. W.
Coesfeld i. W.
Epe i. W.
Erkenswick
Gelsenkirchen
Gelsenkirchen
Gelsenkirchen
Gescher i. W.
Havixbeck
Hervest-Dorsten
Marl-Brassert

Glückauf-Apotheke
Adler-Apotheke
Anker-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Bahnhof-Apotheke
Holzmarkt-Apotheke
Heide-Apotheke
Apotheke des Knapp-
schachtskrankenhauses
Adler-Apotheke
Bahnhofs-Apotheke
Löwen-Apotheke
Hirsch-Apotheke
Engel-Apotheke

Marl-Hüls
Marl-Hüls
Münster i. W.
Nottuln
Oelde i. W.
Recklinghausen
Recklinghausen
Recklinghausen
Rheine i. W.
Rheine i. W.
Rheine i. W.
Vreden i. W.
Wolbeck

— MBl. NW. 1954 S. 368.

Einziehung von Seren

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 13. 2. 1954 — III B/1 — 27/27

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Senators
für Gesundheitswesen in Berlin vom 30. Januar 1954 —
Ges II A 8 — 13 — zur Kenntnis:

„Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden
folgende Testseren aus dem Asid Serum-Institut, Berlin,
zur Einziehung bestimmt:

1. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgrup-
pen O A B mit der Kontrollnummer

- 3855 (dreitausendachthundertfünfundfünfzig)
- 3856 (dreitausendachthundertsechsfundfünfzig)
- 3857 (dreitausendachthundertsiebenundfünfzig)
- 3862 (dreitausendachthundertzweiundsechzig)
- 3863 (dreitausendachthundertdreiundsechzig)
- 3864 (dreitausendachthundertvierundsechzig)
- 3866 (dreitausendachthundertsechsfundsechzig)
- 3867 (dreitausendachthundertsiebenundsechzig)
- 3868 (dreitausendachthundertachtundsechzig)
- 3869 (dreitausendachthundertneunundsechzig)
- 3871 (dreitausendachthunderteinundsiebzig)
- 3872 (dreitausendachthundertzweiundsiebzig)
- 3873 (dreitausendachthundertdreiundsiebzig)
- 3876 (dreitausendachthundertsechsfundsechzig)
- 3877 (dreitausendachthundertsiebenundsiebzig)
- 3878 (dreitausendachthundertachtundsiebzig)
- 3882 (dreitausendachthundertzweiundachtzig)
- 3883 (dreitausendachthundertdreiundachtzig)
- 3884 (dreitausendachthundertvierundachtzig)
- 3889 (dreitausendachthundertneunundachtzig)
- 3890 (dreitausendachthundertneunzig)
- 3895 (dreitausendachthundertfünfundneunzig)
- 3896 (dreitausendachthundertsechsfundneunzig)
- 3897 (dreitausendachthundertsiebenundneunzig)
- 3898 (dreitausendachthundertachtundneunzig).

2. Das Testserum (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren
M und N mit der Kontrollnummer

- 3706 (dreitausendsiebenhundertundsechs).

3. Die Testseren zur Bestimmung des Rh-Faktors
mit der Kontrollnummer

- 3854 (dreitausendachthundertvierundfünfzig)
- 3865 (dreitausendachthundertfünfundsechzig)
- 3870 (dreitausendachthundertsiebzig)
- 3874 (dreitausendachthundertvierundsiebzig)
- 3885 (dreitausendachthundertfünfundachtzig).“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 371.

Auflösung von Notunterkünften (Notunterkunft Ost)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 12. 2. 1954 — IV A 1/KFH/200/13 A

Wie festgestellt worden ist, haben einige Stadt- und
Landkreise Not- und Sammelunterkünfte, die nach mei-
nem u. a. RdErl. für die Unterbringung von Deutschen aus
der sowjetischen Besatzungszone errichtet worden sind,
z. T. bereits wieder aufgelöst bzw. beabsichtigen, diese
aufzulösen, weil durch die im Rahmen von Sonderbau-
programmen mögliche Wohnraumversorgung ein unmittelbarer Bedarf an Notunterkünften z. Z. nicht mehr be-
steht.

Der Bundesminister des Innern empfiehlt jedoch mit
Rundschreiben vom 4. Januar 1954 — 5242—2—3886/53 —,
von einer verfrühten Auflösung und Rückgabe von Not-
unterkünften an den Eigentümer zunächst abzusehen.
Der Bundesminister des Innern hält es nicht für vertret-
bar, schon jetzt die mit z. T. erheblichen öffentlichen Mit-
teln vorgenommenen Einbauten zu Lasten der Kriegs-
folgenhilfe zu beseitigen, wenn bei einem erneuten An-
steigen des Flüchtlingszustroms, dessen Unterbringung
in massiven Wohnbauten erfahrungsgemäß längere Zeit
beansprucht, wieder auf Notunterkünfte zurückgegriffen
werden müßte.

Um spätere Aufwendungen für die erneute Einrich-
tung von Notunterkünften zu vermeiden und einen ent-
sprechenden Unterkunftsraum für den Fall eines plötz-
lichen Anstiegs des Flüchtlingszugangs in Reserve ver-
fügbar zu haben, soll Vorsorge getroffen werden, daß
Notunterkünfte, für deren beschleunigte Auflösung zwin-
gende Gründe, wie hohe Unwirtschaftlichkeit, unange-
messene hohe laufende Unterhaltungskosten oder Mie-
ten, Nichtbenutzbarkeit im Winter usw., nicht vorliegen,
auch dann beibehalten werden, wenn sie infolge Ver-
legung der Insassen in die inzwischen fertiggestellten
Wohnungen an sich geräumt werden könnten.

Der Bundesminister des Innern hält es für zweckmäßig,
die Auflösung vorerst für einen Zeitraum von 5 bis 6
Monaten zurückzustellen und nach Ablauf dieser Frist
erneut zu prüfen, ob auf die weitere Beibehaltung dann
verzichtet werden kann. Die laufenden Kosten für diese
Notunterkünfte (Miete, Bewachung, Gebühren für Stra-
ßenreinigung, Schornsteinfeger usw.) bleiben verrech-
nungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

In den Fällen, in denen Notunterkünfte entgegen die-
ser Weisung vorzeitig aufgelöst werden, wird die Ver-
rechnung neuer Aufwendungen für eine spätere Wieder-
errichtung von einer besonderen Prüfung durch den Bun-
desminister des Innern abhängig gemacht.

Um einen Überblick über die Entwicklung zu gewinnen,
sind im Abrechnungsblatt KFH 3 unter Bemerkungen

1. die geschlossenen, für weitere Bedarfsfälle aber bei-
gehaltenen Notunterkünfte,
2. die Notunterkünfte, deren Belegungsstärke im Abrech-
nungszeitraum unter 10 Personen betrug,
3. die Notunterkünfte, die endgültig aufgelöst wurden,
wie folgt zu erfassen:

I. Für weitere Bedarfsfälle beibehaltene Notunterkünfte.

- a) Bezeichnung der Notunterkunft,
- b) seit wann geschlossen?
- c) Belegungsfähigkeit,
- d) verbleibende laufende Kosten in den einzelnen
Monaten des Abrechnungszeitraumes.

II. Zur Zeit unterbelegte Notunterkünfte.

- a) Bezeichnung der Notunterkunft,
- b) seit wann unterbelegt?

III. Endgültig aufgelöste Lager.

- a) Bezeichnung des Lagers,
- b) seit wann endgültig aufgelöst?

Um einen Gesamtüberblick zu erlangen, ist es erforder-
lich, in der Abrechnung für Januar bis März 1954 die
Angaben zu III. auch für Lager, die vor dem 1. Januar
1954 endgültig aufgelöst worden sind, aufzuführen.

Falls der unter Bemerkungen zur Verfügung stehende
Raum nicht ausreicht, ist dem Abrechnungsformblatt
KFH 3 ein Ergänzungsblatt beizufügen. In diesem Falle
ist ein entsprechender Vermerk unter Bemerkungen auf-
zunehmen.

Von den Bezirksabrechnungsstellen bei den Regierungs-
präsidenten sind die Angaben der Bezirksfürsorgever-
bände zu I—III vierteljährlich kreisweise listenmäßig zu
erfassen und mir mit den übrigen Abrechnungsunter-
lagen nach meinem Erl. vom 27. Oktober 1953 in dop-
pelter Ausfertigung vorzulegen.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 7. März 1953 — IV
A 2 — 2100 — 6065 — 52 —, III A 1/KFH/13 A
(MBl. NW. S. 373) —.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 371.

Betrifft: Zweite Ausführungsverordnung zum Schulgesetz; Zuschüsse an (private) Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1954 — II E gen. 11—114/54

Im Anschluß an meinen Erl. v. 29. Dezember 1953 — II E gen 11/1088/53 — ABl. KM. 1954, S. 2 — bestimme ich gemäß §§ 1, 2 und 9 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens (vom 8. April 1952, GV. NW. S. 61) vom 21. Dezember 1953 — GV. NW. S. 432 — im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

I. Bestimmungen über die Aufstellung des Haushaltsplanes:

1. Der Haushaltsplan der Ersatzschulen (§ 1 AVO) und die Besoldungsübersicht (§§ 1, 7 AVO) sind nach beiliegenden Mustern (Anl. 1 und 2) aufzustellen. Die Zweckbestimmungen der einzelnen Titel sind bindend, Einsparungen dürfen nicht zur Deckung anderer Ausgaben herangezogen werden.

2. Einnahmen/Eigenleistung des Schulträgers (§ 2 AVO):

a) Nach § 42 Abs. 2 SchG erfolgt die Zuschußgewährung an Ersatzschulen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung des Schulträgers.

In Durchführung dieser Bestimmung des SchG schreibt § 2 AVO vor, daß als Eigenleistung des Schulträgers 15 vom Hundert der Ausgaben in den Haushaltsplan der Schule einzusetzen sind. Ausgaben im Sinne dieser Bestimmung sind die Gesamtausgaben, wie sie auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans als Endergebnis erscheinen.

15 vom Hundert dieser Gesamtausgaben (nicht 15 vom Hundert des rechnungsmäßigen Fehlbedarfs) sind als Eigenleistung des Schulträgers unter Darlegung seiner besonderen Verhältnisse nachzuweisen und unter Titel 40 der Einnahmeseite als Einnahmeansatz einzusetzen.

b) Im Falle des § 8 Abs. 2 AVO sind 15 vom Hundert der Gesamtausgaben nach Abzug der übertragenen Versorgungsbezüge einzusetzen.

3. Ausgaben:**Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) §§ 5 ff. AVO:****A. Dienstbezüge****1. Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen:**

a) Nach § 5 Abs. 1 AVO muß bei der Aufstellung der Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) im Haushalt der angegebene Unterrichtsbedarf und seine Deckung den für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Vorschriften entsprechen. Der über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus erteilte Unterricht bleibt für das Zuschußverfahren außer Betracht. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.

Der Unterrichtsbedarf der Schulen der verschiedenen Schularten bestimmt sich nach den aufgestellten Stundentafeln und Lehrplänen unter Beachtung der für die einzelnen Schularten und Klassenstufen geltenden Schülerhöchstzahlen (Klassenfrequenz) und unter Beachtung der für die Lehrer der verschiedenen Schularten festgelegten Pflichtstunden.

Nach dem Gesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte vom 15. Dezember 1952 — GV. NW. S. 425 — erteilen weibliche Lehrkräfte die gleiche Anzahl Unterrichtsstunden wie vergleichbare männliche Lehrkräfte und erhalten die vollen Grundgehalts- oder Diätensätze. Für weibliche Lehrkräfte, die bis zum Inkrafttreten eines neuen allgemeinen Besoldungsrechts von dem ihnen nach § 7 des Gesetzes in Verbindung mit meinem Erl. v. 3. Januar 1953 — II E gen 031 Nr. 585/52, ABl. KM. S. 11 — zustehenden Antragsrecht auf Herabsetzung der Pflichtstundenzahl um wöchentlich zwei Unterrichtsstunden Gebrauch machen, sind mit Wirkung von dem auf die Genehmigung folgenden Monatsersten die um 10% gekürzten Grundgehalts- oder Diätensätze einzusetzen.

b) Nach § 41 SchG sind bei Ersatzschulen die Anstellungsverträge mit den einzelnen Lehrern vom Schulträger der mittelinstantzlichen Schulaufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis oder der Genehmigung der Schule sowie in jedem Einzelfalle bei Einholung der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit des Lehrers an der Ersatzschule vorzulegen. In Durchführung dieser Bestimmung werden die der Arbeitsgemeinschaft der Privatschulverbände angehörenden Verbände Musteranstellungsverträge fertigstellen, die mir zur Genehmigung vorzulegen sind. Nach Genehmigung der Musteranstellungsverträge werde ich Abdruck hiervon den Schulaufsichtsbehörden mitteilen. Sobald Schulträger Einzelanstellungsverträge gemäß § 41 SchG vorlegen, sind gleichzeitig die Besoldungsmerkmale des einzelnen Lehrers vom Schulträger anzugeben und von der mittelinstantzlichen Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen und gegebenenfalls besonders zu bestätigen.

2. Dienstbezüge der Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO:

Für Lehrkräfte, die als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrberuf ausüben, sind zur Abgeltung des ihnen vom Schulträger gewährten Unterhalts und der Altersversorgung 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts eines Lehrers einzusetzen.

Das Durchschnittsgehalt eines Lehrers wird wie folgt berechnet:

Das Anfangs- und Endgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe wird zusammengezählt. Zu dem ermittelten Betrag treten hinzu der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete und Unverheiratete der entsprechenden Besoldungsgruppe. Die Hälfte dieses Betrages stellt das Durchschnittsgehalt dar.

Die für Lehrkräfte des § 6 Abs. 4 einzusetzenden Beträge betragen demnach jährlich:

a) an höheren Schulen:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe				
	A 2 b	A 2 c 1	A 2 c 2	A 4 a 2	A 4 c 2
S	9 220,40	7 701,40	7 505,40	5 370,40	4 831,40
A	9 083,90	7 564,90	7 368,90	5 265,40	4 726,40
B	8 892,80	7 373,80	7 177,80	5 135,20	4 596,20
C	8 756,30	7 237,30	7 041,30	5 032,30	4 493,30

Erläuterung der Besoldungsgruppen:

A 2 b Oberstudiendirektor
A 2 c 1 Oberstudienrat
A 2 c 2 Studienrat

A 4 a 2 Oberschullehrer
A 4 c 2 sonstige nicht akademische Lehrkräfte

b) an Volks-, Hilfs- und Realschulen:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe								
	A 2 d	A 3 b	A 3 d mit 400 DM ruhe- gehaltsfä- higer Zulage	A 3 d mit 300 DM ruhe- gehaltsfä- higer Zulage	A 3 d	A 4 c 1 mit 200 DM ruhe- gehaltsfä- higer Zulage	A 4 a 2	A 4 c 2	A 4 c 2 mit 300 DM Zulage
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
S	7 211	6 819	6 182	6 084	5 790	5 468	5 370	4 831	5 125
A	7 075	6 683	6 046	5 948	5 654	5 363	5 265	4 726	5 020
B	6 884	6 492	5 855	5 757	5 463	5 233	5 135	4 596	4 890
C	6 747	6 355	5 718	5 620	5 326	5 130	5 032	4 493	4 787

Erläuterungen der Besoldungsgruppen:

- A 4 c 2 + 300 DM: Alleinstehende und Erste Lehrer
A 4 c 2: Lehrer an Volksschulen
A 4 a 2: Realschullehrer und Hilfsschullehrer
A 4 c 1 + 200 DM: Konrektoren an Volksschulen (sieben Schulstellen)
A 3 d: Hauptlehrer als Leiter an Volksschulen mit drei bis sechs Schulstellen
A 3 d + 300 DM: Direktoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens sieben Schulstellen
A 3 d + 400 DM: Realschulkonrektoren an Realschulen mit mindestens sechs Klassen, Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit drei und vier Schulstellen
A 3 b: Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit fünf bis sechs Klassen
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens fünf Schulstellen
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit voll ausgebauten Aufbauzügen
A 2 d: Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit mindestens sieben Klassen.

c) an berufsbildenden Schulen:

Ortsklasse	A 2 c 1	A 2 c 2	A 3 a	A 3 c m. Stellen- zulage von 400 DM	A 3 c ohne Stellen- zulage	A 4 c 2
S	7 701,40	7 505,40	6 329,40	6 427,40	6 035,40	4 586,40
A	7 564,90	7 368,90	6 192,90	6 290,90	5 898,90	4 481,40
B	7 373,80	7 177,80	6 001,80	6 099,80	5 707,80	4 351,20
C	7 237,30	7 041,30	5 865,30	5 963,30	5 571,30	4 248,30

Erläuterungen zu den vorstehenden Besoldungsgruppen:

- A 2 c 2: Direktoren an Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind, Studienräte an Höheren Fachschulen.
A 3 a: Fachvorsteher, Direktorstellvertreter
A 3 c: Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer
A 3 c: mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 400 DM
Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Dipl.-Ingenieur, Dipl.-Handelslehrer oder Dipl.-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.
Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, an die die in § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die Überleitung der Berufsschullehrer in die Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1953 aufgeführten Sonderanforderungen gestellt werden.
A 4 c 2: Technische Lehrer, Jugendleiterinnen, Musiklehrer.
Soweit bei den einzelnen Besoldungsgruppen darüber hinaus Stellenzulagen nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) vom 11. August 1953 — GV. NW. S. 323 — an Stelleninhaber bei Ersatzschulen gezahlt werden müssen, sind die vorstehend aufgeführten Beträge nach den Fußnoten des Gesetzes entsprechend zu erhöhen.

B. Versorgungsbezüge der hauptamtlichen Lehrkräfte (Planstelleninhaber) (§ 8 AVO):

- Versorgungsbezüge der hauptamtlichen Lehrer und deren Hinterbliebenen sind in der für vergleichbare Landesbeamte geltenden Höhe in den Haushaltsplan einzusetzen, wenn der Versorgungsfall nach Inkrafttreten der Ausführungsverordnung (29. Dezember 1953) eintritt und die Versorgungsbezüge vom Schulträger gezahlt werden. In den Haushaltsplan können dementsprechend nicht eingesetzt werden die Versorgungsbezüge eines Lehrers, der bei Inkrafttreten der Ausführungsverordnung (29. Dezember 1953)
 - aus seiner Tätigkeit bei der Ersatzschule bereits ausgeschieden war,
 - zwar noch tätig war, jedoch die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze bereits erreicht hatte.
Für diese Fälle ist gemäß § 8 Abs. 4 AVO eine Übergangsregelung vorgesehen.
- Hauptamtliche Lehrkräfte, die Planstelleninhaber im Sinne der §§ 5, 8 AVO, sind weiterhin nach Maßgabe der Vorschriften der RVO sozialversicherungspflichtig. Für sie können die Beiträge zur Kranken- und Angestellten- usw. Versicherung, soweit sie vom Schulträger anteilmäßig aufgewendet werden müssen, in der tatsächlich entstandenen Höhe in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Die Frage, ob künftighin Planstelleninhaber im Sinne der §§ 5, 8 AVO und diejenigen Lehrkräfte der Ersatzschulen, die zur Zeit keine Planstelleninhaber im Sinne des § 5 AVO sind, deren spätere Übernahme in eine Planstelle aber vom Schulträger beabsichtigt ist, als versicherungsfrei behandelt werden können, weil ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist, unterliegt zur Zeit noch besonderer Prüfung. Hierüber behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

3. Alle übrigen Lehrkräfte sind weiterhin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sozialversicherungs-pflichtig. Für letzteren Personenkreis können die Beiträge zur Kranken- und Angestellten- usw. Versicherung, soweit sie vom Schulträger nach den gesetzlichen Bestimmungen anteilmäßig aufgewendet werden müssen, in der tatsächlich entstandenen Höhe in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

Sachausgaben (§ 9 AVO)

Richtsätze für Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben).

1. Höhere Schulen:

Unter Beachtung der Vorschriften des § 9 AVO dürfen im einzelnen höchstens folgende Beträge in den Haushaltsplan eingesetzt werden:

- | | |
|--|----------|
| a) Bei Ausgabe — Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse — | |
| für eine Nichtvollanstalt | 375 DM |
| für eine Vollanstalt | 450 DM |
| für eine Doppelanstalt | 600 DM |
| b) Bei Ausgabe — Titel 201 — Unterhaltung und Ergänzung der Schul- und Turngeräte sowie der sonstigen Geräte und Ausstattungsgegenstände der Diensträume — | |
| für eine Nichtvollanstalt | 800 DM |
| für eine Vollanstalt | 1 100 DM |
| für eine Doppelanstalt | 1 300 DM |
| c) Bei Ausgabe — Titel 202 — Bücherei des Schulleiters(in) | |
| für alle Anstalten | 75 DM |
| d) Bei Ausgabe — Titel 203 — Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren | |
| für eine Nichtvollanstalt | 450 DM |
| für eine Vollanstalt | 550 DM |
| für eine Doppelanstalt | 650 DM |
| e) Bei Ausgabe — Titel 204 — Unterhaltung der Dienstgebäude und Nebenanlagen (Turn- und Spielplatz) | |
| für eine Nichtvollanstalt | 3 000 DM |
| für eine Vollanstalt | 3 750 DM |
| für eine Doppelanstalt | 4 500 DM |
| f) Bei Ausgabe — Titel 215 — Reisekosten — | |
| für eine Nichtvollanstalt | 300 DM |
| für eine Vollanstalt | 400 DM |
| für eine Doppelanstalt | 500 DM |
| g) Bei Ausgabe — Titel 299 — Vermischte Ausgaben -- | |
| für eine Nichtvollanstalt | 300 DM |
| für eine Vollanstalt | 450 DM |
| für eine Doppelanstalt | 550 DM |
| h) Bei Ausgabe — Titel 320 — Lehrer- und Schülerbücherei, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel — | |
| für eine Nichtvollanstalt | 1 600 DM |
| für eine Vollanstalt | 2 200 DM |
| für eine Doppelanstalt | 2 600 DM |
| i) Bei Ausgaben — Titel 324 — Schulfeier, Sportfeste und dergleichen | |
| für eine Nichtvollanstalt | 90 DM |
| für eine Vollanstalt | 120 DM |
| für eine Doppelanstalt | 150 DM |

Diese Richtsätze gelten für private höhere Schulen (genehmigte Ersatzschulen).

2. Von diesen oben aufgeführten Richtsätzen können in Ansatz gebracht werden

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) bei privaten Realschulen | 66 ² / ₃ % |
| b) bei privaten Berufsschulen | 75 % |
| c) bei privaten Berufsfach- und Fachschulen | 100 % |
| d) bei privaten Volksschulen | 33 ¹ / ₃ % |

II. Bestimmungen über das Verfahren:

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage der Ausführungsverordnung für das Rechnungsjahr 1953 sind bis zum 15. März 1954 bei der mittelinstantlichen Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die für das Rechnungsjahr 1953 bereits geleisteten Abschlagszahlungen sind von dem errechneten Zuschußbedarf abzusetzen. Die für das Rechnungsjahr 1952 geleisteten Zahlungen sind als endgültig zu behandeln.

Die mittelinstantlichen Schulaufsichtsbehörden legen die von ihnen zusammenzustellende Gesamtanforderung für den Staatsanteil für das Rechnungsjahr 1953 mir bis zum 1. April 1954 in dreifacher Ausfertigung vor.

2. In den folgenden Rechnungsjahren legen die mittelinstantlichen Schulaufsichtsbehörden die Gesamtanforderung für den Staatsanteil für das laufende Rechnungsjahr mir in dreifacher Ausfertigung bis zum 1. Juli jeden Jahres vor.

3. Der Endbetrag des Staatsanteils ist auf volle 100 DM auf- bzw. abzurunden.

4. Nach Abschluß des Rechnungsjahres, für das der Zuschuß bewilligt ist, hat die mittelinstantliche Schulaufsichtsbehörde der Regierungshauptkasse, die den Staatsanteil des Zuschusses im abgelaufenen Rechnungsjahr gezahlt hat, folgende Bescheinigung zuzuleiten:

„In der Rechnung der (Schule) ist für das Rechnungsjahr ein Staatszuschuß von DM in Einnahme nachgewiesen und zur Deckung der Ausgaben verwendet worden.“

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten,
die Schulkollegien.

Anlage 1

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 19.....

Bezeichnung der Schule:

Sitz der Schule:

Schulträger:

Für schulische Zwecke stehen zur Verfügung:

..... Klassenräume
 Gemeinschaftsräume
 Nebenräume
 qm Hofraum und Garten

Anzahl der Lehrkräfte: Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen:

Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO.

Zusammen

Anzahl der Schüler: (nach dem Stand vom 1. Mai des laufenden Jahres). Internatsschüler gelten nicht als ortsansässige Schüler.

Ortsansässige

Nichtortsansässige

Davon Internatsschüler

Zusammen

In den einzelnen Klassen sind folgende Schüler:

1. Klasse		 Schüler
2. Klasse		 Schüler
3. Klasse		 Schüler

Vorhandene Wohnungen im Schulgrundstück:

1. (Angabe, von wem die Wohnungen bewohnt werden)

2.

3.

Grundstückseigentümer:

Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden):

(Nur auszufüllen, wenn Schulträger auch Grundstückseigentümer ist.)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....		Rechng. 19.....
		DM	DM	mehr	weniger	DM
1	I. Einnahmen					
	Fortdauernde Einnahmen					
	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten.					
2	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände, Drucksachen, Akten, von Altstoffen und dgl.					
3	Gebühren:					
	a) Schulgeld					
	b) Aufnahmegebühren					
40	Eigenleistung des Schulträgers					
45	Tilgung und Zinsen von Darlehen und dgl.					
61	Zuschüsse Dritter zur Schulunterhaltung					
65	Beiträge Dritter					
69	Vermischte Einnahmen					
	Gesamteinnahmen					

Erläuterungen

Zu Titel 1: Veranschlagt sind:

1. Einnahmen für Wohnungen auf dem Schulgrundstück:	DM
a) vom Leiter	DM
b) von Lehrern	DM
c) vom Hausmeister	DM
2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Schulräumen	DM
3. Sonstige Einnahmen	DM
Zusammen	DM

Zu Nr. 1: Die Werte der einzelnen Wohnungen sind von der zuständigen Ortsbehörde festzustellen.
Eine Bescheinigung darüber ist beizufügen.

Zu Titel 3: Veranschlagt sind:

a) Schulgeld:	
..... Schüler je DM Schulgeld —	DM
abzüglich v. H. Geschwisterermäßigung und Schulgelderlaß —	DM
b) Aufnahmegebühren für Schüler je DM	DM
	DM
Abgerundet	DM

Zu a): Geschwisterermäßigung und Schulgelderlaß beträgt z. Z. höchstens 30,8 v. H.
im Falle des § 3 Abs. 2 der Verordnung 50 v. H.

Zu Titel 40: Es sind 15 v. H. der Gesamtausgaben gemäß § 2 der Verordnung anzusetzen.

Zu Titel 45:

1. Tilgungsbeträge	DM
2a) Zinsen von Darlehen	DM
b) Zinsen von Stiftungskapitalien, soweit sie der Schule zufließen	DM
(vgl. Vermerk zu Titel 395)	DM

Zu Titel 61: Zuschüsse auf Grund vertraglicher Vereinbarung, unabhängig von den Pflichtleistungen nach der AVO.
Zuschüsse, die zur Deckung des sich nach diesem Haushaltsplan ergebenden Fehlbedarfs von Land und gegebenenfalls der Gemeinde gewährt werden, sind nicht in Ansatz zu bringen.
(Schenkungen, Stiftungen usw.)

Zu Titel 69: Hier sind Einnahmen für Abschriften von Zeugnissen und unvorhergesehene Einnahmen zu veranschlagen.

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....		Rechng. 19.....
		DM	DM	mehr	weniger	DM
	II. Ausgaben					
	Fortdauernde Ausgaben					
	Personalausgaben					
	(persönliche Verwaltungsausgaben)					
101	Besoldung (§§ 5—8 der 2. AVO)					
	Hauptamtliche Lehrkräfte					
	(Planstelleninhaber für Dauerklassen)					
	a) Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO					
	fallen					
	b) Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO.					
103	Besoldung der Lehrkräfte, die nicht Planstellen-					
	inhaber sind:					
	1. Lehrkräfte für vorübergehende Klassen					
	a) Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO					
	fallen					
	b) Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO.					
	2. für nebenamtlichen Unterricht					
	3. für außerordentliche Vertretungen					
104	a) Vergütungen der Angestellten					
	b) Löhne der Arbeiter					
106	Unterstützungen					
107	Beihilfen					
108	Trennungsentschädigungen, Beschäftigungsver-					
	gütungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungs-					
	zuschüsse					
110	Versicherungsbeiträge					
150	Versorgungsbezüge für Planstelleninhaber					
	Summe Personalausgaben					

Erläuterungen

Zu Titel 101: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht zu Titel 101 zu übernehmen.

Zu Titel 103: Der Gesamtansatz hierzu ist aus der besonderen Besoldungsübersicht zu Titel 103 zu übernehmen.

Zu Nr. 2: 1 Std. Unterricht je DM

Zu Nr 3: eins vom Hundert des Titels 101

Zu Titel 104 a: Es werden beschäftigt:

..... (Anzahl und Art der Beschäftigung)

..... DM

..... DM

Zusammen DM

Zu Titel 104 b: Es werden beschäftigt:

Handwerker, Heizer

..... DM

Reinemachedienst

..... DM

Zusammen DM

Zu Titel 106: Es kann ein Kopfsatz von 20 DM veranschlagt werden.

Zu Titel 107: Es kann ein Kopfsatz von 120 DM für nichtversicherungspflichtige Angestellte und 60 DM für versicherungspflichtige Angestellte und Arbeiter veranschlagt werden.

Zu Titel 108: Trennungsentschädigungen nach dem Umzugskostengesetz, Beschäftigungsvergütungen, Fahrkostensersatz und Verpflegungszuschüsse nach dem Reisekostengesetz.

Zu Titel 110: Hier sind Versicherungsbeiträge nach § 8 Abs. 6 der Verordnung und I B 2 + 3 des Begleiterlasses zu veranschlagen.

Zu Titel 150: Es sind veranschlagt:

für (es ist anzugeben, für wieviel Lehrkräfte und in welcher Höhe Versorgungsbezüge zu zahlen sind. Der Rechtsanspruch ist zu bescheinigen.)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....		Rechng. 19.....
		DM	DM	mehr	weniger	DM
	Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben) (§ 9 der 2. AVO)					
200	Geschäftsbedürfnisse					
201	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen					
202	Bücherei					
203	Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fern- meldeanlagen sowie Rundfunkgebühren					
204	Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen (Turn- und Spielplätze)					
206	Bewirtschaftung des Schulgrundstückes und der Schulräume					
215	Reisekosten					
217	Umzugskostenvergütungen und Umzugskosten- beihilfen					
299	Vermischte Verwaltungsausgaben					
	Summe Sachausgaben					

Erläuterungen

(Schreib- und Zeichenbedarf, Transportkosten, Fracht, Druck- und Buchbinderarbeiten für Vordrucke und Jahresberichte einschl. Kosten für die Arbeit der Schulpflegschaft nach § 8 Abs. 3 1. AVO.) (Neubeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, Schreib- und sonstige Maschinen, Instandsetzung und Unterhaltung)

(Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Gesetz- und Verordnungsblätter, Buchbinderarbeiten für den Geschäftsbetrieb, nicht für die Schulbücherei)

(Porto, Fernmeldegebühren, Gebühren für Verlegung, Miete für Fernmeldeanlagen, Rundfunkgebühren einschl. Kosten für die Arbeit der Schulpflegschaft nach § 8 Abs. 3 1. AVO.)

Zu Titel 204: Es sind veranschlagt:

a) für kleine Instandsetzungen	 DM
b) für Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach	 DM
Zusammen	 DM

Zu Titel 206: Es sind veranschlagt

1. Heizung	 DM
2. Beleuchtung	 DM
3. Wasserverbrauch	 DM
4. Reinigung und Müllabfuhr	 DM
5. Grund- und Gebäudesteuern	 DM
6. Kanalisationsgebühren	 DM
7. Versicherung gegen Feuersgefahr und sonstige Versicherungen	 DM
8. Mieten	 DM
9. Hypothekenzinsen	 DM
10. Zins- und Tilgungsraten für Anleihen	 DM
Zusammen	 DM

(Zu Nr. 4—10: Hier sind die nach dem Stande bei Aufstellung des Haushaltsplans wirklich zu zahlenden Beträge einzusetzen. Die Zahlungsempfänger bei den Nr. 8—10 sind näher zu bezeichnen.)

Zu Titel 215: Ausgaben nach dem Reisekostengesetz.

Zu Titel 217: Ausgaben nach dem Umzugskostengesetz.

(Bekanntmachungen in Tageszeitungen, Sonstiges)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....		Rechng. 19.....
		DM	DM	mehr	weniger	DM

- Allgemeine Ausgaben
(Allgemeine Verwaltungsausgaben)
(§ 10 der 2. AVO)
- 320 Lehrer- und Schülerbücherei, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel
- 324 Schulfeiern, Sportfeste und dgl.

- 395 Ausgaben aus Stiftungskapitalien
- Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 45 — Nr. 2 b der Erläuterungen — geleistet werden.

Summe Allgemeine Ausgaben

dazu Summe Sachausgaben

dazu Summe Personalausgaben

Gesamtausgaben

Gesamteinnahmen

Haushaltsmäßiger Fehlbedarf

Berechnung der Zuschüsse des Landes und der Gemeinde:

..... vom Hundert der Schüler sind ortsansässig

..... vom Hundert der Schüler sind nicht ortsansässig

Danach beträgt der Zuschuß

des Landes DM

der Gemeinde DM

Es wird bescheinigt, daß der Haushaltsplan gemäß den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952, GV. NW. S. 61, betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953, GV. NW. S. 432, aufgestellt worden ist.

Die Ausgabensätze beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule selbst, Ansätze für das der Schule etwa angeschlossene Internat sind anteilmäßig ausgeschieden.

....., den 19....

Anstalt

Unterschrift

Erläuterungen

Besoldungsübersicht der(s)

- a) Anzahl der Dauerklassen
 b) Anzahl der vorübergehenden Klassen
 c) durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigte Entlastungen von Lehrkräften (einzeln aufführen) mit Stundenzahl
 d) weibliche Lehrkräfte mit ermäßigten Pflichtstunden und gekürzter Besoldung.

I. A Lehrkräfte in Dauerklassen (Planstellen), die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen

Lfd. Nr.	N a m e	Lebensalter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe	Besoldungs- bzw. Vergütungs- alter	Erteilte Stunden- zahl
1	2	3	4	5	6	7
1	NN	55	Leiter Leiterin			
2			Lehrer			
						Zusammen (Jahresbetrag)

I. B Lehrkräfte in Dauerklassen (Planstellen), die unter § 6 Abs. 4 AVO fallen

Lfd. Nr.	N a m e	Lebensalter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe	Erteilte Stunden- zahl	Besoldung jährlich
1	2	3	4	5	6	7
1	NN	40	Leiterin			
2			Lehrerin			
						Zusammen (Jahresbetrag)
Summe A			DM			
dazu Summe B			DM			
Summe Ausgaben Titel 101			DM			

II. A Lehrkräfte in vorübergehenden Klassen (Nicht-Planstelleninhaber), die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen

Lfd. Nr.	N a m e	Lebensalter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe	Besoldungs- bzw. Vergütungs- alter	Erteilte Stunden- zahl
1	2	3	4	5	6	7
						Zusammen (Summe Titel 103 Ziffer 1a)

II. B Lehrkräfte in vorübergehenden Klassen (Nicht-Planstelleninhaber), die unter § 6 Abs. 4 AVO fallen

Lfd. Nr.	N a m e	Lebensalter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe	Erteilte Stunden- zahl	Besoldung jährlich
1	2	3	4	5	6	7
						Zusammen (Summe Titel 103 Ziffer 1b)

III. Lehrkräfte im nebenamtlichen Unterricht, die stundenweise beschäftigt werden

Lfd. Nr.	N a m e	Lebensalter (Jahre)	Amts- bezeichnung oder Beruf	Erteilte Stunden- zahl	1 Unter- richts- stunde kostet DM	Gesamt- betrag DM
1	2	3	4	5	6	7

Zusammen (Summe Titel 103 Ziffer 2)

Festgestellt:

Anlage 2

Grundgehalt (Vergütung)	Wohnungs- geld- zuschuß (Ortsklasse)	Summe Spalte 8 + 9	Zulagen gem. 4. Be- soldungs- Änderungs- ges. vom 11. 8. 1953	Kinder- zuschläge	Arbeit- geber- anteil zur Sozial- versich.	Brutto- dienst- bezüge	Bemerkungen (Name, Geburtstag der Kinder usw.)
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
8	9	10	11	12	13	14	15

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen

Grundgehalt (Vergütung)	Wohnungs- geld- zuschuß (Ortsklasse)	Summe Spalte 8 + 9	Zulagen gem. 4. Be- soldungs- Änderungs- ges. vom 11. 8. 1953	Kinder- zuschläge DM	Arbeit- geber- anteil zur Sozial- versich.	Brutto- dienst- bezüge	Bemerkungen (Name, Geburtstag der Kinder usw.)
DM	DM	DM	DM		DM	DM	
8	9	10	11	12	13	14	15

Notiz

Betrifft: 18. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 23. bis 25. März 1954

Mitt. d. Innenministers v. 18. 2. 1954 —
II C 1—25.18/10 — 269/54

Vom 23. bis 25. März 1954 führt die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ihren 18. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus durch mit dem Thema: „Wandlungen der Verwaltungsaufgaben, des Rechtsschutzproblems und der Struktur des öffentlichen Dienstes“.

23. März, Dienstag:

- 9 Uhr: Begrüßung durch den Rektor der Hochschule; anschließend
Eröffnung durch den Herrn Minister des Inneren des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Zimmer, Mainz.
- 10 Uhr: Ministerialdirektor Dr. Fetzer, Innenministerium Stuttgart:
„Wandlungen der klassischen Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsmittel in der allgemeinen und inneren Verwaltung.“
- 11 Uhr: Hans Muntzke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Hessischen Gemeindetages Mülheim:
„Wandlungen der Kommunalaufgaben und Mittel der Kommunalverwaltung.“
Anschließend Aussprache zu den Vorträgen.

- 15 Uhr: Präsident des Landesverwaltungsgerichts Dr. Klinger, Hannover:
„Veränderungen des Rechtsschutzproblems im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung und der Kommunalverwaltung.“
Anschließend Aussprache.

24. März, Mittwoch:

- 9 Uhr: Staatssekretär Sauerborn, Bundesministerium Bonn:
„Die Aufgaben der Arbeitsverwaltung als Sonderverwaltung.“
Anschließend Aussprache.
- 11 Uhr: Ministerialdirektor Professor Dr. Müller-Armack, Bundeswirtschaftsministerium Bonn:
„Aufgaben, Mittel und Grenzen der Wirtschaftsverwaltung.“
Anschließend Aussprache.
- 15 Uhr: Vizepräsident Professor Dr. Ule, Oberverwaltungsgericht Lüneburg:
„Wirtschaftsverwaltungsrecht und Rechtsschutzproblem.“
Anschließend Aussprache.

25. März, Donnerstag:

- 9 Uhr: Generalsekretär des Bayerischen Landespersonalamtes Ministerialdirigent Dr. Erber, München:
„Wandlungen der Struktur des öffentlichen Dienstes.“
Anschließend Aussprache.

Anmeldungen sind bis zum 15. März an das Rektorat der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu richten.

— MBl. NW. 1954 S. 401.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.